



Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / WohlEdelgebohrne / Hoch- und WohlEdle / Best und Hochgelehrte / auch Fürsichtige / Ehrsame und Wohlweise / des H. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen vortreffliche respectivè Rätthe / Bothschafftere und Gesandte / Hoch- und Vielgeehrte Herren.



Als Euer Hochwürden und Excellentien / auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren / bey dero hohen / und ohne diß schon sehr vielen Reichs-Geschäften / behälligen muß / darzu veranlasset und zwinget mich eines Theils die äusserste Noth / indem ich als ein ohnmittelbahrer Reichs- Stand / um die von meinen Gräflichen Vorfahren / vor sich und ihre Gräfliche Descendenten erworbene / letztlich auf meinen Vetteren Johann Augusten / Grafen zu Bentheim-Tecklenburg wolseel. Andenckens / ver-
stammete / und durch dessen am 15. Aprilis 1701. erfolgtes Ableben / auf mich / als proximum Agnatum devolvirte Reichs-Grasschafft Tecklenburg / ohne in Recht begründete Ursach / will gebracht werden: andern Theils aber / und absonderlich / das jüngst hin von dem Herrn Grafen von Solms-Braunfels / zu eben gedachten Zweck / an ein Hochlöblich Reichs-Convent zu Regenspurg / de dato Tecklenburg den 27. Julii 1703. abgelassenes weitläuffiges / aber mit fast lauter s. h. Unerfindlichkeiten angefülltes / und zu meinem und der Meinigen höchsten Præjudiz / das Factum ganz invertirendes / zum Druck befördertes / so genanntes Memoriale.

Dann weilen ich nicht unbillig besorge / daß hierdurch bey einem oder dem andern ungleiche Impressiones erwecket / und der nicht besser informirte Leser leichtlich zu ungleichen Vor-Urtheilen moviret werden möchte / so habe ich vor höchstnöthig gefunden / sowol zu Ablehnung des gegenseitigen Angebens / und zu besserer in der Wahrheit recht begründeten Information, als auch / um die etwa erweckte ungleiche Gedancken zu benehmen / die wahre Beschaffenheit der ganzen Sachen / so kurz als möglich / vorzustellen.

Und zwar so ist es vorderst an deme / und an sich Reichs-kündig / daß die Grasschafft Tecklenburg NB. ex beneficio Imperatorum eine unmittelbare / mit dem summo Jure territoriali, Voto & Sessione in Comitii Imperii & Circuli, wie auch summis Regalibus, und von undencklichen Jahren hero mit dem Jure primogenituræ versehene freye Reichs-Grasschafft gewesen / auch ohnstreitig dato annoch dafür gehalten werden müsse / alles besage sub Num. I. anligender ex Archivo Tecklenburgico genommene N. I. ner glaubwürdiger Genealogie, und sub N. II. befindlichen Käyserlichen Confirmatio- N. II. num Regalium.

Gleich nun aber in denen allbekannten Reichs-Rechten fest gegründet ist / daß eine solche ohnmittelbare / mit höchsten Regalien und summo Jure territoriali versehene Reichs-Grasschafft propter Jura immedietatis, Statûs Imperii, Superioritatis territorialis & Regalis dignitatis ei annexæ, mit denen Feudis allemal zu vergleichen / quippe hæc Regalia nulli aliter quàm Jure feudi conferuntur, & nemo Jure puri allodii, wie notorium, in Imperio Superioritatem territorialem habere potest.

Reincking. de R. S. & E. lib. 1. class. 4. c. 16. n. 41. Menoch. Conf. 89. n. 65. Knipsch. de fideic. nob. cap. 15. n. 9.

folglich eine solche Reichs-Grasschafft / ob gleich dessen Corpus durch eine Special-Investitur in feudum nicht genommen / dennoch auch für ein gemeines / und merè hæreditarium allodium unmöglich zu achten / sondern nothwendig / instar fidei commissi (in welches